

Liebe Schwestern und
Brüder!

„Wenn ein Fremdling bei euch wohnt,
sollt ihr ihn nicht bedrücken. Er soll bei
euch wohnen wie ein Einheimischer
unter euch und du sollst ihn lieben wie
dich selbst.“

So heißt es im 3. Mosebuch 19,
33f.

Prägend für das alte Israel ist, dass
es selbst in der Fremde war. Diese
Erfahrung ist grundlegend und im
Gedächtnis des Volkes Israel fest
verankert. Schon Abraham wird
geschildert als ein Mensch, der in
der Fremde umherzieht. Und die
Erinnerung an die Flucht aus Ägypten
wird zur Begründung für das
rechte Verhalten gegenüber Fremden.
Jesus, für den es keine Herberge
gab, hat den heimatlosen Abraham
im Stammbaum. Und im Gleichnis vom
Weltgericht sagt er in Matthäus 25, 35: „Ich bin ein



Fremdling gewesen und ihr habt mich
beherbergt.“ Gott weist uns also an
die Fremden unter uns. Er selbst
macht sich für sie stark.

Asylsuchende sind in aller Regel
obdachlos, mittellos und nicht der
deutschen Sprache mächtig. Daher
brauchen sie unseren besonderen
Schutz und unsere Hilfe. Für die
Unterbringung und die materielle
Existenzsicherung sorgen staatliche
und kommunale Behörden.

Gastfrei zu sein,

vergesset
dadurch
ohne ihr
Engel



nicht; denn
haben etliche
Wissen
beherbergt.

Hebräer 13, 2

Die Bereitschaft der einheimischen Bevölkerung zu helfen, ist derzeit außerordentlich groß. Viele Ehrenamtliche im Umfeld der Asylunterkünfte kommen aus den Kirchengemeinden.

**Was können wir konkret tun?
Ich will Ihnen einige Beispiele nennen:**

- In Bürgerversammlungen, wo es um die Einrichtung einer Asylunterkunft geht, können Vertreter von Kirchengemeinden zur Versachlichung und zur Entspannung beitragen.
- Es können Deutschkurse und Nachhilfeunterricht angeboten werden.
- Die Bewohner/-innen von Asylunterkünften freuen sich, wenn sie Kontakt bekommen.
- Freizeitangebote sind eine willkommene Abwechslung.

- Natürlich ist eine Mitarbeit in den Unterstützernetzen für Asylbewerber, z.B. in einer Kleiderkammer, willkommen.

Hier ist viel kreativer Spielraum!

Ich danke allen, die sich einsetzen mit Ihren Gaben und Kräften.

Helfen ist nie eine Einbahnstraße. Christus hat uns verheißen: Er begegnet uns selber in den Fremden. Es liegt Segen darauf, wenn wir Fremde freundlich begrüßen und sie unterstützen. Dass Sie diesen Segen erfahren dürfen, das wünsche ich Ihnen!

Ihre Regionalbischöfin



Gisela Bornowski

Wichtige Adressen:

Diakonisches Werk Bayern
Referat Migration
Pirkheimerstr. 6
90408 Nürnberg
Helmut Stoll
Tel.: 0911/9354370
stoll@diakonie-bayern.de
www.diakonie-bayern.de

Diakonisches Werk Ansbach e.V.
Migrationserstberatungsstelle
Karolinenstraße 29
91522 Ansbach
Gisela Brendle-Behnisch
Tel.: 0981/96906-15
www.diakonie-ansbach.de

Beratungsdienst für Flüchtlinge und Asylbewerber
An den Schanzen 6
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/2087-104 oder 102
Mobil: 0172 6648585
E-Mail: holzheimer@diakonie-schweinfurt.de
www.diakonie-schweinfurt.de

Diakonie Weißenburg-Gunzenhausen
Katharina Meister
Hensoltstraße 27
91710 Gunzenhausen
Tel.: 09831/611611
Mobil: 0160/1428565
E-Mail: katharina.meister@diakonie-wug.de

Für Treuchtlingen, Heidenheim, Pappenheim und Gundelsheim:
Wolfgang Knapp
Mobil: 0174 / 3530119
E-Mail: wolfgang.knapp@diakonie-wug.de
www.diakonie-weissenburg.de

Diakonie Aschaffenburg/Untermain
Uwe Holtfreter
Frohsinnstr. 27, 1. Stock
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021/399955
E-Mail: holtfreter@diakonie-aschaffenburg.de
www.diakonie-aschaffenburg.de

Hilfreiche Internetseiten:
www.bamf.de
<http://www.stmas.bayern.de/migration/index.php>
<http://www.asyl.net>
<http://www.proasyl.de>

Siehe auch besonders das von der ELKB geförderte Projekt:
„VOR ORT— Information, Beratung & Qualifizierung für Ehrenamtliche in der Asylarbeit“
<http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/vor-ort.html>

Einmal im Monat findet im Gemeindehaus ein Nachmittagsprogramm für Kinder von 4 - 12 Jahren statt, das vom Jugendzentrum Weißenburg mit sehr viel Phantasie und Kreativität gestaltet wird: die Kinder kochen, spielen und basteln zusammen.

Zwei Asylbewerber haben es zwischenzeitlich geschafft, einen Ausbildungsplatz in einem

Mangelberuf zu finden, und zwar in der Altenpflege. Sie sind ausgereist, haben ein Visum erhalten und halten sich nun völlig legal in Heidenheim auf. Die Kirchengemeinde half bei der Wohnungssuche und -möblierung und gibt Hilfestellung, damit sie sich gut in Heidenheim integrieren können.

Gemeinsam mit dem Diakonischen Werk führt die Kirchengemeinde die weihnachtliche "Aktion Wunschbaum" durch: bedürftige Menschen dürfen einen - mit der

Asylsozialberatung vorher besprochenen - Wunsch an den im Münster aufgestellten Wunschbaum hängen, und Gemeindeglieder haben dann die Möglichkeit, diese Wünsche zu erfüllen.

In einer konzertierten Aktion füh-



ren derzeit Kommune, Vereine, Kirchengemeinde und Dekanatsbezirk ein landeskirchlich gefördertes bayernweites Pilotprojekt durch, bei dem

es um den Aufbau professioneller ehrenamtlicher Strukturen geht, um den großen Bedarf an Hilfe vor Ort gut zu koordinieren.

„Es gibt zu viele Flüchtlinge, sagen die Menschen.

Es gibt zu wenig Menschen, sagen die Flüchtlinge.“

Ernst Ferstl

Flüchtlinge bei uns

Helmut Stoll, Referent für Migration und Asyl im Diakonischen Werk Bayern, beantwortet einige wichtige Fragen (Informationsbrief der Regionalbischöfin des Kirchenkreises Bayreuth, Nov. 2014):

1. Wie stark und warum steigt die Zahl der Asylsuchenden?

Die große Zahl der Asylsuchenden in Deutschland ist das Ergebnis von Krieg, Gewalt und Verfolgung in vielen Ländern der Erde. Der Bürgerkrieg in Syrien, in Afghanistan, im Irak und in Somalia sowie die politische Verfolgung in Tschetschenien, dem Iran, in Eritrea und vielen anderen Ländern hat zu einer steigenden Zahl von Flüchtlingen geführt, die in Europa Schutz suchen. Es ist daher nicht überraschend, dass auch in Deutschland die Zahl der Asylsuchenden gestiegen ist.

Im Jahr 2014 wurden bis einschließlich Oktober insgesamt 134.634 Asyl-Erstanträge in Deutschland gestellt. Dies sind rund 55 % mehr als im Vorjahr.

2. Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen und Asylsuchenden?

Der umgangssprachliche Begriff der

„Flüchtlinge“ bezeichnet Menschen, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen.



Asylberatung Diakonie Weißenburg-Gunzenhausen

Unter „Asylsuchenden“ – oder Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – versteht man Personen, die „politisches Asyl“ oder den Status eines „International Schutzberechtigten“ begehren und einen Asylantrag gestellt haben. Bei diesen Personen wird im Rahmen des Asylverfahrens geprüft, ob sie „politisch Verfolgte“ nach dem Grundgesetz oder „International Schutzberechtigte“ nach dem Asylverfahrensgesetz sind. Die Prüfung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Bei Anerkennung der Gründe gewährt das BAMF den Status eines Asylberechtigten für politisch Verfolgte oder den Status eines „International Schutzberechtigten“.

Personen, bei denen das Bundesamt den Schutzstatus zuerkennt, werden auch als „anerkannte Flüchtlinge“ bezeichnet.

3. Was ist mit „Geduldeten“ gemeint?

Wenn das Asylverfahren rechtskräftig ohne Anerkennung der Schutzberechtigung endet, verlieren die Betroffenen den Status der Asylsuchenden und sie gelten im rechtlichen Sinne nicht mehr als „Flüchtlinge“. Diese Personen erhalten eine „Duldung“, solange ihre Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Man spricht in diesem Falle von geduldeten Ausländern und Ausländerinnen.

4. Wie verläuft das Asylverfahren?

Im Rahmen des Asylverfahrens wird überprüft, ob den Antragstellern und Antragstellerinnen entweder Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder internationaler Schutz nach der EU-Richtlinie 2011/95/EU gewährt werden kann. Für die Prüfung ist zunächst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Die Außenstellen des Bundesamtes hören die Asylsuchenden zu ihrem

Reiseweg und zu den Gründen ihrer Flucht an und entscheiden dann, ob ein Schutz gewährt werden kann. Wenn ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes vorliegt, kann der oder die Asylsuchende ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid einlegen. Dies kann ein Eilantrag oder eine Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht sein. Gegen einen ablehnenden Beschluss eines Verwaltungsgerichtes kann in einigen Fällen eine Berufung beim Verwaltungsgerichtshof beantragt werden. Die Gerichte können eine negative Entscheidung des Bundesamtes aufheben.

5. Wofür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig?

Der Asylantrag ist in der Regel persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. Ausnahmen gibt es lediglich bei Personen, die sich in Haft, in einem Krankenhaus oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden. In Bayern arbeiten zwei Außenstellen des BAMF in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Erstaufnahmeeinrichtungen für „Asylbewerber“ in

Der anfänglichen Empfehlung, Kirche und Diakonie mögen sich doch bitte nicht engagieren, damit die Asylbewerber möglichst schnell wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren, haben wir uns erfolgreich widersetzt. Zwischenzeitlich ist unser Engagement sehr willkommen und geschätzt.

Von Anfang an begleitet das Diakonische Werk Weißenburg-Gunzenhausen durch seine Asylsozialberatung die Familien. Nur knapp 70% der Personalkosten werden dabei vom bayerischen Sozialministerium getragen. Die übrigen Kosten werden über das Diakonische Werk, die Landeskirche, die Kirchengemeinde und durch Spenden finanziert. Für die Arbeit der Asylsozialberatung hat die Kirchengemeinde Räume kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kirchengemeinde Heidenheim hat die Auszahlung des monatlichen Taschengeldes - auf eigenes Risiko! - übernommen, damit die Asylbewerber nicht den umständlichen und zeitaufwändigen Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln

ins Landratsamt nach Weißenburg auf sich nehmen müssen.

In beiden kirchlichen Kindergärten werden Asylbewerberkinder aufgenommen. Im Bergkindergarten wurde eine zwischenzeitlich geschlossene Gruppe neu belebt, zusätzliches Personal eingestellt; eine Mitarbeiterin wurde aufgrund ihrer russischen Sprachkenntnisse ausgewählt, was die Verständigung zwischen Eltern und Kindern sehr erleichtert. Wenn unsere Kindergärten am kirchlichen Leben teilnehmen, Andachten, z.B. am Martinstag mitgestalten, nehmen inzwischen auch die ersten Asylbewerberfamilien daran teil.

Inzwischen haben die ersten Mütter den Weg in die wöchentliche Mutter-Kind-Gruppe, unsere Krabbelmäuse gefunden.

Auf diese Weise bekommen Mütter hilfreiche Außenkontakte, insbesondere wenn sie muslimischen Glaubens sind und sich daher ihr Bewegungsradius oft nur auf den Bereich der Unterkunft beschränkt.

Beratungsdienste für Asylsuchende eingerichtet. Die Beratungsfachkräfte der Asylsozialberatung halten in vielen (staatlichen) Gemeinschaftsunterkünften, sowie in „dezentralen“ Asylunterkünften Sprechstunden ab. Es handelt sich dabei um Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die über Kenntnisse des Sozialrechts, des Asyl- und Ausländerrechts, der Psychologie und der Sozialpädagogik verfügen.

12. Werden auch Ehrenamtliche gebraucht und wenn ja, wofür?

Ehrenamtliche Hilfe wird in vielerlei Bereichen gebraucht. Dabei geht es zunächst um die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse nach Zuwendung und Aufmerksamkeit. Fremde in unserem Lande brauchen aber auch alltagspraktische Orientierungshilfen und Unterstützung, um sich neu in einem unbekanntem Land zu orientieren: Begleitung bei Arztbesuchen und im Krankenhaus, Unterstützung von Schulkindern beim Erlernen der Sprache und bei den Hausaufgaben, Einladung von christlichen Asylbewerbern in

Gottesdienste und Gemeindegruppen, aber auch zu Freizeitaktivitäten.

Eine gute Einrichtung sind auch Patenschaften, bei denen sich eine Person um eine Familie kümmert.

Asylbewerber in Heidenheim am Hahnenkamm

Dekanin Annette Kuhn und Dekan Klaus Kuhn erzählen:

Seit September 2012 leben in Heidenheim am Hahnenkamm 150 Asylbewerber/-innen in einer Gemeinschaftsunterkunft, ausschließlich Familien mit Kindern.



Asylkreis Heidenheim

München und in Zirndorf. In den Außenstellen werden die Asylsuchenden angehört und die Asylanträge bearbeitet.

Das BAMF ist auch für die sogenannten „Dublin-Fälle“ zuständig. Damit sind Asylsuchende gemeint, die sich bereits in einem anderen EU-Staat aufgehalten haben, der nach der Dublin-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das BAMF organisiert die Rücküberstellung der Asylsuchenden in dieses Land.

6. Wofür ist das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt zuständig?

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt ist für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel zuständig, sowie für die Erteilung von ausländerrechtlichen Auflagen, wie zum Beispiel die Auflage zur Wohnpflicht im Stadt- und Landkreis. Die Ausländerbehörde ist auch i.d.R. für den Vollzug von Abschiebungen zuständig und entscheidet in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit über die Arbeitserlaubnis-Anträge von Asylsuchenden.

Der örtliche Sozialhilfeträger, d.h.

das Sozialamt in einer Stadt oder die Sozialhilfeabteilung in einem Landratsamt, kann bedürftigen Asylsuchenden und geduldeten Ausländern und Ausländerinnen Grundsicherungsleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes gewähren. Grundlage für die Leistungsgewährung ist das Asylbewerberleistungsgesetz. Bei erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ist das regionale Jobzentrum für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zuständig. In diesen Fällen werden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II gewährt. Alleinstehende Minderjährige werden von der Jugendhilfeabteilung des Landratsamtes oder vom Jugendamt der Stadt in Obhut genommen.

7. Wie ist die Unterbringung geregelt?

Asylsuchende sind nach dem Asylverfahrensgesetz zunächst verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das bayerische Aufnahmegesetz verpflichtet sie anschließend, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Die Bezirksregierungen verwalten die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und sind für deren Ausstattung zuständig. Außerdem werden Asylsuchende durch die Stadt- und Landkreisbehörden in „dezentralen“ Asylunterkünften, wie z.B. in ehemaligen Pensionen, untergebracht.

8. Wann dürfen Asylsuchende aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen?

Das bayerische Aufnahmegesetz regelt in Artikel 4 Abs. 4-6 die Bedingungen, unter denen Asylsuchende aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen dürfen. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind werden begünstigt. Sie dürfen nach Abschluss des behördlichen Teils des Asylverfahrens ausziehen, wenn die Abschiebung „aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist“. Dies ist der Fall, wenn ein Bescheid des BAMF vorliegt und keine Abschiebung möglich ist. Für alle anderen gilt eine Frist von 4 Jahren nach Abschluss des behördlichen Teils des Asylverfahrens. Die Auszugserlaubnis wird nicht erteilt, wenn Strafta-

ten begangen wurden, oder die Antragstellenden vorsätzlich über ihre Identität getäuscht oder nicht bei der Klärung ihrer Identität mitgewirkt haben. In begründeten Fällen kann eine Auszugserlaubnis bei schweren Krankheiten erteilt werden, oder wenn die Antragstellenden durch Erwerbseinkommen ihren Lebensunterhalt selbst decken können.

9. Dürfen Asylsuchende Deutsch lernen?

Asylsuchende dürfen Deutsch lernen. Das Land Bayern fördert Deutschkurse für diesen Personenkreis in einer begrenzten Zahl von Städten in Bayern. Asylsuchende erhalten allerdings keinen Zugang zu den sog. Integrationskursen, die bleibeberechtigten Ausländern und Ausländerinnen vorbehalten sind. Das Land Bayern unterstützt Ehrenamtliche, die Deutschkurse für Asylsuchende anbieten, durch einen Sachkostenzuschuss. Diese Fördermittel werden von der IAGfa Bayern e.V. im Auftrag des Ministeriums verwaltet. Anträge können beim Diakonischen Werk Bayern, Migration, Pirckheimerstr. 6 in 90408 Nürnberg eingereicht werden.

10. Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Nach § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes dürfen Asylsuchende in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann ihnen die Ausübung einer Beschäftigung „nachrangig“ erlaubt werden. Nachrangig heißt, dass zuerst alle bevorrechtigten Arbeitnehmer, wie z.B. Deutsche, EU-Bürger/innen und Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgenehmigung berücksichtigt werden.

Diese Vorrangprüfung bei Arbeitsvertragsanträgen entfällt nach 15 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland. Allerdings müssen auch nach dieser Frist solche Anträge gestellt werden, da die Bundesagentur für Arbeit weiterhin eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführt. Dabei wird geprüft, ob ein tarif- oder ortsüblicher Lohn bezahlt wird. Erst nach vier Jahren Aufenthalt können Asylsuchende jede Beschäftigung ohne Prüfung der Bundesagentur annehmen (siehe § 32 Abs. 3 der Beschäftigungsverordnung).

Die Vorrangprüfung ist nicht erforderlich, wenn Asylsuchende nach

dem dritten Monat ihres Aufenthaltes eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf beginnen.

Die Ausländerbehörde kann abgelehnten Asylsuchenden (mit einer „Duldung“) die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn den Betroffenen vorgeworfen wird, dass sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert haben. Dies ist häufig der Fall, wenn die betreffenden Personen falsche Dokumente vorgelegt haben oder nicht ausreichend an der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirken.

Die Sozialämter können Arbeitsgelegenheiten“ bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern vergeben, die nicht arbeitserlaubnispflichtig sind. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten zur Unterstützung der Hausmeister oder um gemeinnützige Tätigkeiten in den Kommunen, die zeitlich begrenzt sind. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde gezahlt.

11. Wie und von wem werden Asylsuchende betreut?

Die Wohlfahrtsverbände (z.B. die Diakonie und die Caritas) haben